

**CDU**KREISTAGSFRAKTION
KASSEL-LAND

An den
Vorsitzenden des Kreistages
des Landkreises Kassel
Herrn Andreas Güttler
Wilhelmshöher Allee 19a
34117 Kassel

Heinrich-Plett-Str. 39
34132 Kassel
Tel.: (0561) 78161-0
Fax: (0561) 78161-28
fraktion@cdu-kassel-land.de

**Datum:** 14.9.2020

Änderungsantrag zu Top 7, Vorlage 2020/1729 (Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes Kliniken des Landkreises Kassel)

Sehr geehrter Herr Güttler,
bitte berücksichtigen Sie den nachstehenden Antrag für die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen, dass der vorgelegte Satzungsentwurf für den Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel (Stand: 2.9.2020) in den folgenden Punkten geändert wird:

1. Kreistag

§ 6 Kreistag

- (1) Der Kreistag entscheidet über die gesundheitspolitische Zielsetzung der Kreiskliniken.
- (2) Die Aufgaben des Kreistages richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBGes). Ihm obliegt insbesondere die Zustimmung zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, sofern der Betrag 10 vom Hundert des Stammkapitals nach § 5 der Satzung übersteigt und die Entscheidung über eine Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes.

2. Betriebsleitung

§ 7

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung obliegt der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter.

- (2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter wird vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- (3) Für die Kliniken des Landkreises Kassel wird eine Klinikleitung gebildet, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
- a) dem Leiter oder der Leiterin des ärztlichen Dienstes
 - b) dem Leiter oder der Leiterin Verwaltungsdienstes
 - c) dem Leiter oder der Leiterin des Pflegedienstes.

Die Mitglieder der Klinikleitung sind nach Anhörung der Betriebskommission durch den Kreisausschuss zu bestellen. Für jedes Mitglied kann eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Die Klinikleitung kann durch Mitglieder der Betriebsleitung in Personalunion besetzt werden.

- (4) Die Betriebsleitung wird bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch die Klinikleitung unterstützt. Die Klinikleitung und die Betriebsleitung bilden zu diesem Zweck die Krankenhausbetriebsleitung als gemeinsames Gremium. Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen im Benehmen mit der Klinikleitung. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuss zu erlassene Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung.

3. Vertretung des Eigenbetriebes: § 7 wird zu § 8

4. Betriebskommission

§ 9

Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission, der 15 Personen angehören und die sich wie folgt zusammensetzt:
1. 7 Mitglieder des Kreistags, die von diesem auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind.
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) die Landrätin/der Landrat oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses,
 - b) drei weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die von diesem zu benennen sind.

Zu den Mitgliedern nach Ziffer 2 a) oder b) muss die/der für das Finanzwesen zuständige Dezernentin/Dezernent gehören.
 3. Zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden.
 4. **Zwei** wirtschaftlich oder im Gesundheitswesen besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheits-

wahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden. Von den zu wählenden Personen soll jeweils eine in Hofgeismar und eine in Wolfhagen wohnhaft sein.

(§ 9 Abs. 2 und 3 bleiben unverändert)

5. Aufgaben der Betriebskommission: § 9 wird zu § 10

6. Wirtschaftsführung und Kassenwesen

§ 13

Wirtschaftsführung und Kassenwesen

- (1) Mehrausgaben gegenüber dem Vermögensplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn sie für ein Einzelvorhaben 200.000,00 Euro überschreiten. Bezüglich des Erfolgsplanes wird auf § 16 Abs. 3 EigBGes verwiesen.
- (2) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse geführt.

Begründung:

erfolgt mündlich

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. M. M.' or similar, written in a cursive style.